



AUSSCHREIBUNG

NBBL-Saison 2025/26

Stand: 04/25

Offizieller Ausrüster



Offizieller Ballpartner



Offizieller Medienpartner



Gesellschafter:



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
1 Rechtliche Grundlagen	3
§ 2 Projektbeschreibung / Kaution / Meldegebühr.....	4
§ 3 Teilnahmerecht / Qualifikation	4
§ 4 NBBL-Spielgemeinschaften	6
§ 5 Kadergröße / Teilnahmeberechtigung / Einsatzberechtigung / Spielberechtigung.....	6
§ 6 Wechsel / Nachmeldungen	8
§ 7 Trainer.....	8
§ 8 Schiedsrichter	9
§ 9 Spielhallen	9
§ 10 Einnahmen / Eintritt / Kosten	11
§ 11 Technische Ausrüstung / Kampfgericht	12
§ 12 Spielkleidung.....	12
§ 13 Ergebnismeldung / Scouting / Videoportal.....	12
§ 14 Spielsystem / Spielverlegungen	13
§ 15 Strafenkatalog / Teamsperre	14
§ 16 Instanzen.....	15
§ 17 Haftung.....	15

Präambel

Die Nachwuchs Basketball Bundesliga (NBBL) ist eine am Leistungssport orientierte Ausbildungsliga für deutsche Nachwuchsspieler in Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Basketball Bund (DBB), der 1. Basketball-Bundesliga (BBL) und der AG 2. Basketball-Bundesliga (AG 2. Liga). Sie wird als höchste Liga für die Altersklasse U19 männlich eingerichtet und ist die deutsche Jugendmeisterschaft in dieser Altersklasse. Veranstalter ist die gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung des deutschen Nachwuchsbasketballs mbH (NBBL gGmbH).

Doping wird als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten.

Die NBBL gGmbH nimmt am Dopingkontrollsystem der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA) und der FIBA teil. Die NADA und der DBB sind berechtigt, nach Maßgabe der zwischen den beiden Organisationen geschlossenen Kontrollvereinbarung Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. Hierzu gehören alle Spiele in den Wettbewerben der NBBL. Verstöße werden gemäß des Anti-Doping-Code des DBB geahndet.

1 Rechtliche Grundlagen

1. Rechtsgrundlage dieser Ausschreibung bildet § 7 DBB-JSO unter Berücksichtigung der offiziellen Spielregeln der FIBA. Die Ausschreibung wurde vom DBB-Jugendausschuss beschlossen.
2. Sofern durch diese Ausschreibung oder den Teilnahmerechtsvertrag oder eine NBBL-/JBBL-Richtlinie keine Ausnahmen geregelt sind, gelten für die NBBL die Bestimmungen der FIBA und des DBB, wie sie in den Spielregeln, der Satzung und den Ordnungen festgelegt sind.
3. Der DBB-Jugendausschuss ermächtigt den NBBL-Ligaausschuss, notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Ausschreibung vorzunehmen. Diese sind unverzüglich dem DBB-Jugendausschuss und den beteiligten Bundesligisten zu übersenden.
4. Jeder teilnehmende Bundesligist schließt mit der NBBL gGmbH einen Teilnahmerechtsvertrag ab, der die grundsätzliche Zusammenarbeit regelt.
5. Neben dieser Ausschreibung sind folgende, gleichrangige Ordnungen für die Wettbewerbe der NBBL gGmbH maßgebend:

NBBL -Teilnahmerechtsvertrag
NBBL- Marketing- & Medienrichtlinien
NBBL- Gebührenordnung
NBBL- Strafenkatalog

Verstöße werden nach Maßgabe des Strafenkataloges entsprechend § 15 geahndet.

Wirkung entfaltet auch die Rahmenschutzordnung zur Entschädigung von Ausbildungsinvestitionen und zum Schutz beziehungsweise zur Förderung der Ausbildung junger Basketballspieler, wenn diese zu einem Verein der Basketball Bundesliga (BBL) oder der BARMER 2. Basketball Bundesliga wechseln.

§ 2 Projektbeschreibung / Kaution / Meldegebühr

Sämtliche Unterlagen zur Saison 2024/25 (Projektbeschreibung & Teilnahmerechtsvertrag) sind vollständig ausgefüllt bis zum **29.04.2025** in der von der NBBL bereitgestellten Cloud hochzuladen.

In der Projektbeschreibung sind sämtliche Ansprechpartner zu benennen sowie nach erfolgreicher Qualifikation online unter: www.tms.nbbl-basketball.de im geschlossenen Team-Management-System einzutragen.

Neubewerber haben die vollständigen Unterlagen via Mail an: andreas.polaczek@basketball-bund.de zu übermitteln.

Der Bewerber/Bundesligist ist verpflichtet, die originalen Unterlagen (Projektbeschreibung/Teilnahmerechtsvertrag/Kooperationsvertrag) in seiner Geschäftsstelle bis zum 30.06. der jeweils laufenden Saison für den Fall einer weiteren Überprüfung aufzubewahren. Die Unterlagen sind erst nach Aufforderung durch die NBBL gGmbH unverzüglich einzureichen.

Darüber hinaus muss der Meldung ein Nachweis über die Einzahlung der Kaution (falls nicht schon vorhanden) in Höhe von € 1.000,- beigefügt sein.

Die Meldegebühr beträgt € 1.250,- zzgl. gesetzlicher MwSt.

Nach Eingang aller Meldungen wird jedem Bundesligisten eine Rechnung zur Zahlung der Meldegebühr zugeschickt. Diese ist binnen 14 Tagen zu begleichen.

§ 3 Teilnahmerecht / Qualifikation

1. Ein Teilnahmerecht kann beantragt werden von:
 - a) Einem Verein, der in einem LV oder beim DBB Mitglied ist
 - b) Einer Spielgemeinschaft (gem. § 3 DBB-SO)
 - c) Einer Mannschafts-Spielgemeinschaft (gem. § 7 dieser Ausschreibung)
 - d) Einer juristischen Person der BBL oder AG 2. Liga

Die Anzahl an Mannschaften/Spielgemeinschaften (vgl. §4) mit Teilnahmerecht für zusammenhängende Konstrukte mit demselben Stammverein sind auf maximal zwei (2) Teams begrenzt.

2. Der NBBL-Strafenkatalog ist für alle Strafen ergebend aus Verstößen gegen die NBBL-Ausschreibung bzw. den NBBL-Teilnahmerechtsvertrag bindend.
3. Über die Zulassung zum Wettbewerb bzw. zur Qualifikation entscheidet der NBBL-Ligaausschuss endgültig.
 - a) In begründeten Ausnahmefällen kann das Teilnahmerecht vom NBBL-Geschäftsführer unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Teilnahmerechtsantrag die Voraussetzungen für die Erteilung des Teilnahmerechts nicht fristgerecht vollständig vorliegen, allerdings zu erwarten ist, dass innerhalb der von der NBBL gGmbH gesetzten Frist der erforderliche Nachweis noch erbracht werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist entfällt das Teilnahmerecht.

- b) Unbeschadet dessen kann die Erteilung des Teilnahmerechts durch den NBBL-Geschäftsführer auch mit Auflagen verbunden werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Teilnahmerechts nicht fristgerecht vollständig vorliegen. Er ist berechtigt, ein bereits erteiltes Teilnahmerecht nachträglich zu widerrufen oder zu entziehen, wenn der Bundesligist eine ihm im Zusammenhang mit der Teilnahmerechtserteilung erteilte Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
- c) Der Bundesligist nimmt bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung am laufenden Wettbewerb teil. Das Recht zur Teilnahme am laufenden Wettbewerb entfällt mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.
Bei einem Entzug des Teilnahmerechts während des laufenden Spielbetriebs sind die ausstehenden Spiele zu werten, als sei der Bundesligist nicht angetreten. Die bereits ausgetragenen Spiele unter seiner Beteiligung werden wie ausgetragen gewertet.
Der Bundesligist wird unabhängig von den Ergebnissen der ausgetragenen Spiele als Letztplatzierte der Abschlusstabelle der jeweiligen Spielrunde eingeordnet.
- d) Alternativ zu einem Widerruf oder Entzug des Teilnahmerechts können einem Bundesligisten Wertungspunkte abgezogen und/oder eine Geldstrafe nach dem NBBL-Strafenkatalog (Anlage II zum NBBL-Teilnahmerechtsvertrag) Punkt 3.16 verhängt werden.
- e) Eine Entscheidung gemäß a) -d) ist dem betreffenden Bundesligisten schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Bundesligist kann gegen eine ihn belastende Entscheidung Berufung beim NBBL-Ligaausschuss einlegen. Die Berufung ist binnen einer Woche ab Zustellung der Entscheidung gegenüber der NBBL gGmbH schriftlich und begründet zu erklären. Ein Zahlungsnachweis für die Rechtsmittelgebühr ist beizufügen.
4. An der NBBL-Hauptrunde A sind grundsätzlich 16 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Die NBBL-Hauptrunde A besteht aus zwei gleichwertigen Spielgruppen.
An der NBBL-Hauptrunde B sind grundsätzlich 24 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Die NBBL-Hauptrunde B besteht aus vier gleichwertigen Spielgruppen.

Die Hauptrunden-Spielgruppen werden jährlich von NBBL-Ligaausschuss eingeteilt, so dass gleichwertige Spielgruppen grundsätzlich mit je 8 bzw. 6 Mannschaften besetzt sind. Gegen diese Einteilung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
5. Mannschaften, die sich in den Qualifikationsrunden für die Saison 2025/26 erfolgreich qualifiziert haben, erwerben eine Anwartschaft zur Teilnahme an der Hauptrunde B für die Saison 2025/26.
6. Der Verzicht auf die Anwartschaft zur Teilnahme an der Hauptrunde A der Saison 2025/26 muss der NBBL gGmbH bis zum **31.05.2025** schriftlich mitgeteilt werden (offizieller Vereinsbriefbogen, Stempel, verbindliche Unterschrift). Die verzichtende Mannschaft erhält dadurch eine Anwartschaft zur Teilnahme an der Hauptrunde B der Saison 2025/26.
7. Im Falle eines Verzichts oder wenn aus anderen Gründen weniger als 16 Mannschaften eine Anwartschaft auf ein Teilnahmerecht für die Hauptrunde A der Saison 2025/26 erworben haben, entscheidet der NBBL-Ligaausschuss über die zu vergebene Anwartschaft.
8. Mit Ablauf des **31.05.2025** wird aus einer bestehenden Anwartschaft das entsprechende Teilnahmerecht.
9. Verzichtet ein Bundesligist während des laufenden Spielbetriebs der Saison 2025/26 auf das Teilnahmerecht, sind die ausstehenden Spiele zu werten, als sei der Bundesligist nicht angetreten. Die bereits ausgetragenen Spiele unter seiner Beteiligung werden wie ausgetragen gewertet.

Der Bundesligist wird unabhängig von den Ergebnissen der ausgetragenen Spiele als Letztplatziertes der Abschlusstabelle der jeweiligen Spielrunde eingeordnet und erhält kein Startrecht mehr für die kommende Saison.

§ 4 NBBL-Spielgemeinschaften

1. Eine NBBL-Spielgemeinschaft (SG) ist der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Vereinen, die einem LV oder dem DBB angehören bzw. von juristischen Personen, die der BBL oder AG 2. Liga angeschlossen sind.
2. Über die Bildung einer SG wird ein Vertrag zwischen den Beteiligten geschlossen. Dieser Vertrag muss folgende Regelungen enthalten:
 - a) Außenvertretung und Organisation der SG
 - b) Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung aller Beteiligten für alle Verpflichtungen der SG im Zusammenhang mit der Teilnahme an der NBBL
 - c) Auflösung der SG (Übertragung der Anwartschaft auf das Teilnahmerecht, Verbleib der Kaution)
3. Die Zulassung muss von den Beteiligten bei der NBBL-Geschäftsstelle bis zum **29.04.2025** beantragt werden. Dem Antrag sind der o.g. Vertrag und eine detaillierte Projektbeschreibung (Formblatt, s. § 5 dieser Ausschreibung) beizufügen. Über die Zulassung entscheidet der NBBL-Geschäftsführer endgültig.
4. Eine SG hat alle Rechte und Pflichten eines Vereins.

§ 5 Kadergröße / Teilnahmeberechtigung / Einsatzberechtigung / Spielberechtigung

1. Ein Kader muss mindestens zwölf lizenzierte Spieler umfassen. Teilnahmeberechtigt sind Spieler, die im Zeitraum vom **01.01.2007** bis **31.12.2009** geboren sind. Mindestens acht Anträge zur Erteilung von NBBL-Lizenzen mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen sind bis zum **29.08.2025 (Upload in der Cloud)** und die restlichen Lizenzanträge bis zur Mindestanzahl von zwölf bis zum **19.09.2025 (Upload in der Cloud)** in der Cloud hochzuladen. Darüber hinaus gehende Spielerlizenzanträge sind möglich.
2. Ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit kann unabhängig von seiner Herkunft und seiner Aufenthaltsdauer in Deutschland eine NBBL-Teilnahmeberechtigung erhalten.
 - 2.1 Die Anzahl der Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit darf 1/3 der Summe aller gemeldeten Spieler nicht überschreiten.
 - 2.2 Der vollständige Antrag auf Erteilung einer NBBL-Lizenz für die Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit muss mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen gem. §8 Abs. 5 spätestens bis zum 30.11.2025 (**Upload in der Cloud**) hochgeladen sein.
3. Auf einem Spielbericht müssen mindestens acht Spieler aufgeführt sein. Die aufgeführten Spieler müssen ab Spielbeginn bis zum Spielende für einen Einsatz zur Verfügung stehen, spielbereit im Sinne der FIBA-Regeln sein und Spielkleidung tragen. Die Anzahl der Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist auf maximal vier begrenzt.

4. In jedem Spiel dürfen für eine Mannschaft zu jeder Zeit maximal zwei Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gleichzeitig auf dem Spielfeld im Einsatz sein. Stehen nicht mehr genug deutsche Spieler zur Verfügung, ist das Spiel mit vier oder weniger Spielern fortzusetzen. Gegen den Trainer der betreffenden Mannschaft ist ein technisches Foul („B-Foul“) zu verhängen, wenn gegen die vorstehende Regelung bei laufender Spieluhr verstoßen wird.
5. Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler mit gültiger NBBL-Lizenz (Beginn der Teilnahmeberechtigung mit Eingang des Antrags und sämtlicher Unterlagen bei der NBBL gGmbH). Diese wird von der NBBL gGmbH auf Antrag erteilt (Formulare werden von der NBBL gGmbH online unter www.tms.nbb-basketball.de im geschlossenen Team Management System-Bereich zur Verfügung gestellt). Voraussetzungen für die Erteilung und den Fortbestand einer NBBL-Lizenz sind:
 - a) Eine DBB-Teilnahmeberechtigung
 - b) Antrag auf Erteilung einer NBBL-Lizenz, vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterschriften
 - c) Beleg für die Staatsangehörigkeit (falls nicht schon vorliegend)
 - d) Personalbogen, vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterschriften
 - e) Unterzeichnete Anti-Doping-Vereinbarung
 - f) Unterzeichnete Schiedsvereinbarung für Anti-Doping-Verfahren
 - g) Unterzeichnete Bescheinigung über die sportmedizinische Untersuchung gem. den Untersuchungsbögen nach Vorgabe Deutscher Basketballärzte/VBG (am Tag des Eingangs bei der NBBL gGmbH max. sechs Monate alt)
 - h) Eingang der unter b) – g) genannten Dokumente **als Upload** bei der NBBL gGmbH
 - i) Vollständigkeit der unter a) – g) genannten Dokumente
 - j) Unterzeichnung der Kenntnisnahme Rahmenschutzordnung & Durchführung Anti Doping-Test

Die Erteilung einer Spielerlizenz zur Saison 2025/26 erfolgt erst nach Upload **ALLER** von §5 Abs. 6 a.-j) genannten Punkte.

Die gemäß Statuten der BBL GmbH und 2. Basketball-Bundesliga GmbH geltende Rahmenschutzordnung (siehe Download-Bereich auf der Homepage) muss vom NBBL-Bundesligisten gegenüber seinen Spielern dargelegt werden (siehe Spielerlizenzantrag).

6. Der Einsatz in der NBBL hat keinen Einfluss auf anderweitig festgelegte Einsatzberechtigungen.

Ergänzend zu den mindestens zwölf gemeldeten Spielern gem. Abs. 1 dürfen Bundesligisten JBBL-Spieler mit einer NBBL/JBBL-Doppellizenz ausstatten. Die Auswahl der Spieler obliegt der sportlichen Leitung des Bundesligisten.

Qualifiziert sich ein NBBL/JBBL-Bundesligist sowohl mit seiner NBBL- als auch mit seiner JBBL-Mannschaft für das NBBL/JBBL TOP4, so dürfen Spieler mit einer NBBL/JBBL-Doppellizenz nur unter der Voraussetzung, dass sie vor dem NBBL/JBBL TOP4 in jeweils mindestens fünf Spielen beider Mannschaften zum Einsatz kamen, in beiden Mannschaften im NBBL/JBBL TOP4 eingesetzt werden.

7. Die Einsatzberechtigung erlangt der Spieler, indem er vor Beginn seines ersten Spiels in die elektronische Spielerliste, zu erreichen unter dem Link <http://www.basketball-bund.net>, eingetragen wird.
8. Die Anzahl der Einsätze eines Spielers an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist auf drei, davon nicht mehr als zwei am selben Tag, beschränkt. Ein Einsatz gem. Satz 1 liegt vor, wenn der Spieler in den Spielbericht eines Spiels eingetragen wird. Wird die erlaubte Einsatzanzahl überschritten, so wird das im Beschränkungszeitraum liegende NBBL-Spiel des Bundesligisten des Spielers mit -1 Wertungs- und 0:20-Korbpunkten als verloren gewertet; der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0-Korbpunkte. Ein Verstoß muss binnen 15 Tagen geahndet werden.

9. Eine Spielerlizenz wird erst nach Übermittlung der endgültigen und vollständigen Dokumente erteilt. Eine Zusendung der Originale für die Erteilung erfolgt für die Datenschutzvereinbarung sowie Anti-Doping-Vereinbarung.

Der Bundesligist ist verpflichtet, die originalen Unterlagen des Lizenzantrags in seiner Geschäftsstelle bis zum 30.06. der jeweils laufenden Saison für den Fall einer weiteren Überprüfung aufzubewahren. Die Unterlagen sind erst nach Aufforderung durch die NBBL gGmbH unverzüglich einzureichen.

Bei Veränderung der persönlichen Daten ist ein Antrag auf Erneuerung der Spielerlizenz zu stellen.

10. Die Spieler müssen bis zum 12.09.2025 den Anti-Doping-Test unter: <https://www.gemeinsam-gegen-doping.de/angebote/e-learning> nachweislich absolviert haben.

§ 6 Wechsel / Nachmeldungen

1. Ein Wechsel der NBBL-Teilnahmeberechtigung ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der NBBL-Ligaausschuss endgültig.
2. Nachmeldungen sind mit Ausnahme des §8 Abs. 2.2 bis zum **31.01.2025** unbegrenzt möglich. Vom **01.02.2026** bis zum **28.02.2026** sind je Bundesligist nur noch zwei Nachmeldungen zulässig.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit können gemäß §8 Abs. 2.2 nur bis zum 30.11.2023 nachgemeldet werden.

Entscheidend bei allen Nachmeldungen ist der **Upload** der vollständigen Lizenzanträge mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen bei der Cloud der NBBL gGmbH.

§ 7 Trainer

1. In einem Spiel muss die Mannschaft von einem Trainer mit einer gültigen DBB-Trainerlizenz mindestens der Kategorie B-Advanced oder B-Leistungssport (oder mit einer Trainerübergangslizenz) gecocht werden. Der zusätzliche Trainer-Assistent benötigt keine Trainerlizenz. Bereits vorhandene B-Lizenzen werden weiterhin anerkannt.
2. Der 1. Schiedsrichter hat die Identität der auf dem Spielbericht eingetragenen Trainer anhand der Trainerausweise zu kontrollieren und deren Gültigkeit zu prüfen.
3. Für eine Mannschaft mit einem Trainer, der nicht im Besitz der erforderlichen Lizenz ist, muss bei der NBBL gGmbH vor dem erstmaligen Einsatz eine Übergangslizenz beantragt werden. Die Übergangslizenz ist gebührenpflichtig und personenbezogen. Die Gebühr beträgt € 3.000, - zzgl. gesetzlicher MwSt. Die Trainerübergangslizenz ist pro Trainer für maximal ein (1) Folgejahr begrenzt zu beantragen. Die Kosten im zweiten Jahr belaufen sich auf € 6.000, - zzgl. MwSt (Vgl. NBBL-Gebührenordnung). Sollte ein Verein für einen oder mehrere verschiedene Trainer in zwei (2) aufeinanderfolgenden Saisons eine Trainerübergangslizenz beantragen, kommt es in der Folgesaison zu einer Beantragungssperre für eine Saison.

Sollte der Trainer bis zum **nächstmöglichen** Prüfungstermin des Trainer- und Lehrwesens in den Besitz einer gültigen DBB-Trainerlizenz mindestens der Kategorie B-Advanced oder B-Leistungssport kommen, so wird die Gebühr für die letzte erstellte Übergangslizenz von der NBBL gGmbH auf Antrag erstattet.

§ 8 Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichtergebühren werden von den Bundesligisten getragen. Die Bezahlung der Schiedsrichter erfolgt per Überweisung durch die NBBL gGmbH. Die Spielleitungsgebühr für einen Schiedsrichter beträgt € 75,- pro Spiel. Fahrtkosten mit dem PKW werden in Höhe von € 0,30 je gefahrenen Kilometer erstattet. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Kosten für Fahrkarten der 2. Klasse in voller Höhe erstattet.
 - a. Die SR sind verpflichtet gemeinsam anzureisen, wenn Sie zwischen wohn- und Spielort in einer Richtung mehr als 30km gemeinsame Wegstrecke haben. Reisen Sie getrennt an, dann darf nur so abgerechnet werden, als wären Sie gemeinsam angereist.
 - b. Sofern zuvor oder danach weitere Ansetzungen wahrgenommen werden, muss die kostengünstigere Strecke gewählt werden, wenn die weiteren Ansetzungen näher am Spielort des NBBL/JBBL-Spiels sind.
2. Die Schiedsrichter bestätigen die entstandenen Kosten anhand des vollständig ausgefüllten Abrechnungsvordrucks. Der 1. Schiedsrichter hat die ausgefüllten Abrechnungsvordrucke auf dem digitalen Weg an das NBBL-Liga-Büro zu senden. Sollte es Bemerkungen zum Spiel geben sind jene im digitalen Spielberichtsbogen zu erfassen.
3. Die Spielgebühren und Fahrtkosten werden von der NBBL gGmbH nach Eingang der Abrechnungsvordrucke überwiesen. Um eine durchgehende Kontodeckung zu gewährleisten, wird die NBBL gGmbH jedem Bundesligisten zwei Rechnungen über insgesamt € 2.530,- (zwei Raten á € 1.250,- im September 2024 - zzgl. einmalig € 30,- Verwaltungsgebühr - und Januar 2025) zukommen lassen.
4. Nach Ende des Wettbewerbs wird ein ligaweiter Ausgleich der SR-Kosten vorgenommen (SR-Kostenpool). Sollte nach dem Schiedsrichterkostenausgleich eine Nachberechnung notwendig sein, so ist der fällige Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung von dem jeweiligen Bundesligisten auf das Konto der NBBL gGmbH zu überweisen. Die Auszahlung eines möglichen Guthabens erfolgt erst nach dem Eingang aller Zahlungen.

§ 9 Spielhallen

1. Spiele dürfen nur in Spielhallen durchgeführt werden, die von der NBBL gGmbH zugelassen sind. Die Zulassung ist durch den Bundesligisten vor Saisonbeginn bei der Spielleitung zu beantragen. Frist und Form werden durch die NBBL gGmbH festgelegt.
2. Die Spielfeldabmessungen müssen mindestens 28 m in der Länge und 15 m in der Breite betragen.

Als hindernisfreie Räume sind mindestens einzuhalten:

- 1 m an den Seitenlinien
- 2 m an den Endlinien
- 2 m zwischen den Mannschaftsbänken und den Zuschauern
- 2 m zwischen dem Kampfgericht und den Zuschauern

Das Spielbrett muss aus einem geeigneten durchsichtigen Material und aus einem Stück mit einer ebenen Oberfläche hergestellt sein und darf nicht spiegeln. An der Kante muss eine Korbbrettpolsterung angebracht sein.

Die Ringe müssen mit einer Belastungssicherung ausgestattet sein.

3. Der Ausrichter hat den Schiedsrichtern und der Gastmannschaft jeweils einen separaten Umkleieraum mit Duscheinrichtungen zur Verfügung zu stellen.
4. Sollten die Vorgaben der NBBL gGmbH nicht eingehalten werden, behält sich die NBBL gGmbH vor, auf Kosten des NBBL-Bundesligisten eine Überprüfung durchzuführen.
5. Die Spielleitung kann auf Antrag Abweichungen unter einer aufschiebenden Bedingung oder mit Auflagen genehmigen. Ausnahmegenehmigungen können bei der Spielleitung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch hierfür besteht nicht.
6. Die Halle sowie die Umkleiden der Gastmannschaft und der Schiedsrichter müssen mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein. Das Spielfeld muss mindestens 45 Minuten vor dem Spielbeginn uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
7. Ausreichend Eis zum Kühlen von Verletzungen muss vom Ausrichter zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren muss ein Wischgerät zur Reinigung und Trocknung des Bodens vorhanden sein.
8. Der Bundesligist unterstützt die NBBL gGmbH bei der Installation der vollautomatisierten Kamerasysteme der sporttotal.tv GmbH. Dazu gehört auch die Unterstützung bei der Einholung behördlicher Genehmigungen. Sollte am Spieltag eine manuelle Aktivierung der Kamera aufgrund behördlicher Vorgaben nötig sein, trägt der Bundesligist hierfür die Verantwortung.
9. Durch Musikeinspielungen wird der Show- und Unterhaltungseffekt eines Basketballspiels wesentlich gesteigert. Dabei müssen alle Handlungsweisen im Geist sportlicher Haltung und des "Fair Play" geschehen. Es muss darauf geachtet werden, dass kein am Spiel Beteiligter in irgendeiner Art und Weise benachteiligt wird. Aufrichtige Zusammenarbeit aller am Spiel Beteiligter wird erwartet. Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Basketballspiels zu gewährleisten, wird die Anwendung folgender Grundsätze empfohlen:
 - Die Nutzung von Signalhörnern, Gashupen, Gaströten und Megaphonen durch Zuschauer ist verboten.
 - Musikinstrumente (z.B. Trommeln) dürfen während eines Spiels gespielt werden. Sie sind erlaubt an den Seiten hinter den Endlinien und auf der Seite, die gegenüber dem Anschreibtisch und den Mannschaftsbankbereichen liegt.
 - Musikeinspielungen über die offizielle Lautsprecheranlage sind vor dem Spiel, während der Halbzeitpause, in den Pausen vor Beginn von Verlängerungen, während der offiziellen Auszeiten und bei Spielunterbrechungen, die durch die Schiedsrichter gewährt werden, zulässig.
 - Ist eine Spielunterbrechung aufgrund einer Verletzung notwendig, ist eine den Umständen entsprechende Handlungsweise zu empfehlen.

- Ist während eines laufenden Spiels die Spieluhr gestoppt (Art. 49 der Regeln), sind Musikeinspielungen bis zu folgenden Zeitpunkten zugelassen:
- Bei einem Sprungball: Wenn der Schiedsrichter mit dem Ball den Kreis betritt, um den Sprungball ausführen zu lassen.
 1. Bei einem Einwurf: Wenn der Ball dem Spieler zum Einwurf zur Verfügung steht.
 2. Bei einem Freiwurf bzw. mehreren Freiwürfen: Wenn ein Schiedsrichter mit oder ohne Ball den Freiwurfraum betritt, um den ersten oder einzigen Freiwurf ausführen zu lassen.
- Läuft das Spiel und die Spieluhr ist nicht gestoppt, sind Musikeinspielungen z. B. in folgenden Situationen zulässig:
 1. Während eines laufenden Angriffs; dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Musikeinspielung nicht zu lange anhält (z. B. der Angriff ist vorgetragen bis zur Mittellinie). In der Regel gilt das für Angriffe der Heimmannschaft.
 2. Nach einem Korberfolg (z. B. Einspielen eines Jingles).
 3. Nach einem erfolgreichen Block (z. B. Einspielen eines Jingles).
 4. Nach einem erfolgreichen Freiwurf u. a. Musikeinspielungen dürfen nicht dazu benutzt werden, den Gegner lächerlich zu machen, zu irritieren oder zu verunsichern (z. B. nach erfolglosen Würfen oder Freiwürfen). Ist die Atmosphäre zwischen allen am Spiel Beteiligten so gut, dass durch das Einspielen eines Liedes (z.B. "It's time to say good bye" beim fünften Foul eines gegnerischen Spielers) oder eines Geräusches der sportlichen Haltung und dem Geist des "Fair Play" kein Abbruch getan wird, sind keine Einwendungen zu erheben.
- Der Hallensprecher kann die eigene Mannschaft anfeuern, solange diese sich noch im Rückfeld befindet. Kommentare oder Kritiken an Schiedsrichterentscheidungen haben zu unterbleiben.
- Frühzeitig vor Spielbeginn sollte der Ausrichter den 1. Schiedsrichter über die geplanten Aktionen informieren. Durch geplante Aktionen oder Darbietungen und Auftritte, darf sich der offizielle Spielbeginn auf keinen Fall verzögern.
- Bei Unstimmigkeiten trifft der 1. Schiedsrichter die Entscheidung.

§ 10 Einnahmen / Eintritt / Kosten

1. Die Einnahmen aus der Vermarktung der Spiele vor Ort und die Eintrittsgelder stehen dem jeweiligen Ausrichter zu, Einnahmen aus selbst akquirierter Werbung auf dem Trikot gehören dem jeweiligen Bundesligisten. Weitere Regelungen bezüglich der Werbung (wie Bereitstellung von Werbeflächen u.a.m.) sind Bestandteil des Teilnahmerechtsvertrags zwischen der NBBL gGmbH und dem jeweiligen Bundesligisten.
2. Der Ausrichter trägt die Kosten der Schiedsrichter und die Kosten für die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels (Halle, Kampfgericht, Werbung usw.). Die Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt jeder Bundesligist selbst.
3. Der Ausrichter hat der Gastmannschaft 10 Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung erhält die NBBL gGmbH vom Ausrichter bis zu 10 Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 11 Technische Ausrüstung / Kampfgericht

1. Das Kampfgericht besteht aus fünf Personen: Anschreiber, Anschreiber-Assistent, Hallensprecher (falls vorhanden), Zeitnehmer, 24-Sek-Zeitnehmer.
Der Hallensprecher muss während des laufenden Spieles seitlich am oder hinter dem Anschreibetisch sitzen/stehen. Der Hallensprecher hat sich an die Regeln gemäß §9. Abs 9. zu halten. Eine einwandfreie Sicht des Kampfgerichts muss sichergestellt sein.
2. Die erforderliche technische Ausrüstung ist in Artikel 3 der Offiziellen Basketball-Regeln beschrieben. Die Position des Kampfgerichts muss auf Höhe der Mittellinie sein. Tischanzeigen sind nicht zulässig.
3. Neben den in Artikel 3 der Offiziellen Basketball-Regeln genannten Gegenständen müssen Ersatz-Spieluhren (manuell, mindestens 10 cm Durchmesser), Ersatz-24-Sekunden-Anlage, Ersatzbrett und Ersatzkorb vorhanden sein. Alternativ kann eine gleichwertige Ersatzhalle gestellt werden.
4. Es muss ein Tablet zur Nutzung des digitalen Spielberichts Bogens (NBN23), eine elektronische Zeitnahme, eine elektronische Ergebnisanzeige sowie eine optische 24-Sekunden-Anlage (Digitalanzeige rücklaufend) vorhanden sein. Die 24-Sekunden-Anlage muss außer von 24s auch von 14s gestartet werden können.
Eine durchgehende Internetverbindung des Tablets ist zu gewährleisten.
5. Der Spielball für die NBBL wird durch die NBBL gGmbH vor der Saison kommuniziert.
6. Die Spielleitung kann auf Antrag Abweichungen unter einer aufschiebenden Bedingung oder mit Auflagen genehmigen. Ausnahmegenehmigungen können bei der Spielleitung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch hierfür besteht nicht.
7. Die Scouter und die Kampfrichter müssen 30 Minuten vor Spielbeginn am Anschreibetisch anwesend sein. Mindestens einer der drei Kampfrichter hat eine gültige Kampfrichterlizenz vorzuweisen. Zudem hat mindestens einer der Scouter/einer der Scouter eine gültige Scouterlizenz vorzuweisen.

§ 12 Spielkleidung

Die Spielkleidung muss den Vorschriften der FIBA-Regeln und den Marketing- und Medienrichtlinien der NBBL gGmbH entsprechen.

Als Trikotnummern sind die Nummern 0 und 00 sowie 1-99 zugelassen.

§ 13 Ergebnismeldung / Scouting / Videoportal

1. Der Ausrichter ist verpflichtet, ein Scouting des Spiels durchzuführen.
2. Der Ausrichter ist verpflichtet, die von der NBBL gGmbH bereitgestellte Software zum „Multiuploader“ zu nutzen. Hier ist eine durchgehende Internetverbindung zu gewährleisten.

3. Der Ausrichter ist verpflichtet, der NBBL-Spielleitung bis spätestens eine Stunde nach Spielende das Ergebnis und zwei Stunden nach Spielende die Scouting-Daten zu übermitteln. Die Datenübermittlung hat per Upload auf die Liga-Homepage zu erfolgen.
4. Der Scouting-Bericht muss dem Gegner nach jedem Viertel ausgedruckt zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Ausrichter ist verpflichtet, seine Spiele als Video aufzuzeichnen.
6. Die Videoaufnahme des Heimspiels muss binnen 18 Stunden nach Bereitstellung durch die sporttotal.tv GmbH auf ein von der NBBL gGmbH zur Verfügung gestelltes Videoportal hochgeladen werden. Dabei sind die technischen Richtlinien hinsichtlich Qualität, Hard- und Software, die vor der Saison bekannt gegeben werden, zu beachten.

§ 14 Spielsystem / Spielverlegungen

1. Das Spielsystem wird vom NBBL-Ligaausschuss nach Eingang der Meldungen festgelegt.
2. Jeder Bundesligist benennt vor der Spielplanerstellung die zugehörige Überbaumannschaft im Herrenbereich. Diese nimmt an der ProA, der ProB oder einer Regionalliga teil. Bei der Spielplanerstellung wird Überschneidungsfreiheit zwischen NBBL- und Überbaumannschaft angestrebt.
3. Der verbindliche Spielplan wird vom Liga-Büro bekannt gegeben und in der Spielbetriebsanwendung TeamSL veröffentlicht. Nach der Bekanntgabe kann die Spielleitung den Spielplan nur in begründeten Fällen ändern. Absagen eines NBBL-Spieles oder eines gesamten NBBL-Spieltages kann die Spielleitung in begründeten Ausnahmefällen vornehmen.
4. Spieltag ist hauptsächlich der Sonntag. In begründeten Fällen können andere Tage als ein Sonntag als Spieltag vorgesehen werden. Die einzelnen Spieltage ergeben sich aus dem Rahmenterminplan. Alle Spiele beginnen zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr. Soll ein Spiel außerhalb der vorgegebenen Rahmenzeit ausgetragen werden, ist die schriftliche Einwilligung des Gegners erforderlich.
5. Die Bundesligisten sind verpflichtet, Spiele vereinzelt auch an Wochentagen und samstags auszutragen, sofern dies zur Abwicklung der Saison erforderlich sein sollte. Spiele am Samstag beginnen zwischen 13:00 und 18:00 Uhr, Spiele an Wochentagen beginnen zwischen 18:00 und 20:00 Uhr.
6. Das NBBL-Spiel muss in einem zeitlichen Mindestabstand von 2,5 Stunden zum vorhergehenden Spielbeginn angesetzt werden.
7. Der im Rahmenterminplan festgelegte letzte Spieltag eines Teilwettbewerbs ist der letztmögliche Spieltermin für Spiele dieses Teilwettbewerbs. Verlegungen auf einen späteren Termin sind nicht zulässig.
8. Die Verlegung eines Spieles in eine andere zugelassene Spielhalle und/oder zeitlich innerhalb der Rahmenzeit unter Beibehaltung des Austragungstages sind an Spielpartner und Spielleitung mitteilungs-pflichtig.
9. Alle anderen Spielverlegungen sind antrags- und gebührenpflichtig. Eine Verlegung ist bei Vorverlegungen spätestens 7 Tage vor dem neuen Spieltermin, ansonsten 7 Tage vor dem angesetzten Spieltermin – zusammen mit der schriftlichen Zustimmung des Gegners – bei der Spielleitung zu beantragen. Die Gebühr beträgt je zu verlegendem Spiel € 50,- zzgl. gesetzlicher MwSt.

10. Stimmt ein Gegner einem Spielverlegungsantrag nicht zu, so trifft die Spielleitung eine Entscheidung, sofern der Antrag nach Entstehen des Verlegungsgrundes unverzüglich gestellt wird.
11. Die Spielleitung hat einem Spielverlegungsantrag zu entsprechen, wenn
- durch die Verlegung eine Überschneidungsfreiheit mit einer Überbaumannschaft erreicht wird, ohne dass für den Gegner eine Überschneidung mit dessen Überbaumannschaft entsteht,
 - ein Spieler oder Trainer zu einer DBB-/LV-Maßnahme abgestellt wird. In diesem Fall ist der Antrag binnen einer Woche nach Einladung des Spielers/Trainers zur Maßnahme, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Spieltermin, bei der Spielleitung zu stellen
 - durch die Verlegung eine Überschneidung mit einem Einsatz des NBBL-Teams/einem Einsatz eines Spielers des NBBL-Teams bei einem externen, werthaltigen Turnier (beispielsweise European Youth League, Adidas Next Gen Euroleague, etc..) erreicht wird. Über die Bewertung eines entsprechenden Antrags entscheidet der Ligaausschuss.
- Ein entsprechender Antrag muss mit Erhalt der Einladung/mit feststehender Teilnahme an dem Turnier bei der Spielleitung mit einer Vorlauf-Frist von mindestens vier (4) Wochen zum ursprünglichen Spieltermin eingehen.
12. Die Spielleitung genehmigt und übernimmt die abschließende zeitliche und/oder örtliche Verlegung in der Spielbetriebsanwendung TeamSL und informiert damit alle Spielbeteiligten. Sie ist zudem berechtigt, Spielverlegungen von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben.
Ferner hat sie im begründeten Ausnahmefall das Recht, Spiele nach Zeit und/oder Tag, ohne Bindung an die vorgegebenen Spielbeginn Zeiten, zu verlegen. Die Entscheidung der Spielleitung ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.

§ 15 Strafenkatalog / Teamsperre

Für die NBBL gilt der als Anlage zum NBBL-Teilnahmerechtsvertrag beigefügte Strafenkatalog.

Erfüllt ein Bundesligist eine Verpflichtung aus der Ausschreibung, dem Teilnahmerechtsvertrag, einer anderen Bestimmung der NBBL gGmbH oder den sonstigen Ordnungen des DBB nicht sofort bzw. nach Ablauf einer gesetzten Frist, kann nach Mahnung vom Geschäftsführer der NBBL gGmbH ein befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb ausgesprochen werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Während dieser Zeit angesetzte Spiele des Bundesligisten werden mit -1 Wertungs- und 0:20-Korbpunkten als verloren gewertet. Der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0-Korbpunkte. Spielverlegungen sind während dieser Zeit nicht möglich. Gegen diese Entscheidungen ist der Rechtsweg gem. § 16 dieser Ausschreibung möglich.

§ 16 Instanzen

Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie die damit verbundenen Maßnahmen erfolgen durch die NBBL gGmbH. Der NBBL-Geschäftsführer bzw. die von ihm eingesetzte Spielleitung ist zuständig für alle Entscheidungen, die sich aus der Teilnahme und dem Spielbetrieb ergeben. Abweichend von der DBB-RO ist die erste und einzige Rechtsinstanz der NBBL-Ligaausschuss.

Für Verfahren vor dem NBBL-Ligaausschuss gilt die DBB-RO sinngemäß.

§ 17 Haftung

Der DBB, die BBL, die AG 2. Liga, die NBBL gGmbH und die jeweiligen Ausrichter übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle und Diebstähle sowie andere Schadensfälle.

Anschriften der Liga

Liga - Manager

Andreas Polaczek
Schwanenstraße 6-10
58089 Hagen

Tel.: 02331 – 106 146

E-Mail: andreas.polaczek@basketball-bund.de

Marketing Manager

Cedric Hebbelmann
Schwanenstraße 6-10
58089 Hagen

Tel.: 02331 – 106 147

E-Mail: cedric.hebbelmann@basketball-bund.de

Spielleitung Nord

Eckert, Siegfried
Offenburger Straße 77
79108 Freiburg

Handy: 0172 – 76 22 46 3

E-Mail: sigibaba8@gmail.com

Spielleitung Süd

Daumann, Robert
Klosterhof 22
97299 Zell a. Main

Handy: 0151 - 175 164 81

E-Mail: robert@daumann.biz

Scouting

Stefan Schultz

Handy: 0179 – 70 62 003

E-Mail: schultz@nbb-basketball.de

Homepage

www.nbb-basketball.de



Bankverbindung

NBBL gGmbH

Märkische Bank eG

IBAN: DE 16 4506 0009 5067 0088 00

Schiedsrichteransetzungen/-umbesetzungen

Den Kontakt des NBBL-SR-Ansetzers erhalten Sie bei der NBBL gGmbH

Andreas Polaczek

Tel.: 02331 – 106 146

E-Mail: andreas.polaczek@basketball-bund.de

Stefan Raid

DBB-Vizepräsident

Uwe Albersmeyer

Geschäftsführer NBBL gGmbH

Offizieller Ausrüster



Offizieller Ballpartner



Offizieller Medienpartner



Gesellschafter:

